



Ergebnisse der Abschlussklausur
Arzneiformenlehre, Studiengang Pharmazie Staatsexamen
WiSe 2025/26 vom 23.01.2026

Bogen- nummer	Punkte
1	11,75 bestanden
2	18,75 bestanden
3	19,25 bestanden
4	18 bestanden
5	10,5 nicht bestanden
6	15,25 bestanden
7	13,5 bestanden
9	17,5 bestanden
10	19,25 bestanden
11	20 bestanden
12	13,25 bestanden
13	13,5 bestanden
15	10,25 nicht bestanden
16	15 bestanden
17	11,5 bestanden
18	17,5 bestanden

Bogen- nummer	Punkte
19	17,5 bestanden
20	16,25 bestanden
21	12,25 bestanden
22	18,75 bestanden
23	14 bestanden
24	13,75 bestanden
25	14,75 bestanden
26	8,75 nicht bestanden
27	19,25 bestanden
28	17,75 bestanden
29	17 bestanden
30	20,25 bestanden
31	12,75 bestanden
32	20,5 bestanden
33	14 bestanden

Maximalpunktzahl: 22,5 Punkte, Bestehensgrenze: 11,25 Punkte

s. nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung

Die Wiederholungsklausur findet am Dienstag, 03.03.2026 von 10:00 s.t. bis 11:00 Uhr im Buchner-Hörsaal statt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Lehrstuhl für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Department Pharmazie
LMU München**

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

**Lehrstuhl für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Department Pharmazie
LMU München
Butenandtstr. 5-13 (Haus B)
81377 München
Tel +49 (0) 89 - 2180-77019
Fax +49 (0) 89 - 2180-77020**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin, den Freistaat Bayern als Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift in Abschrift beigelegt, bei elektronischer Einreichung als Datei mit übersandt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Die elektronisch übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Dafür muss eine Signatureinrichtung für qualifizierte elektronische Signaturen (Signaturkarte und Kartenleser) verwendet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind auch der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Der Widerspruch soll den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin, den Freistaat Bayern als Widerspruchsgegner und den Gegenstand des Widerspruchsbegehrens bezeichnen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Bevor unmittelbar Klage erhoben wird, regt die Ludwig-Maximilians-Universität München an, sich an den Studiendekan für Pharmazie, Herrn Prof. Franz Paintner zu wenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Klagefrist weder gewahrt noch verlängert wird. Wird der vorliegende Bescheid nicht vorher aufgehoben, muss zur weiteren Rechtsverfolgung rechtzeitig Klage erhoben werden. Eine Klageerhebung allein zur Fristwahrung ist dabei zunächst ausreichend.